



-MUSTER-

VERTRAG über die Glas- und Rahmengrundreinigung in Verwaltungsgebäuden der Region Hannover

für den Leistungszeitraum
01.06.2025 bis 31.12.2026
(Option auf Verlängerung bis 31.12.2027)

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten

Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und

der Firma

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile.....	3
§ 2 Leistungsumfang und Ausführung der Reinigung.....	3
§ 3 Reinigungshäufigkeit.....	3
§ 4 Änderungen des Leistungsumfangs.....	4
§ 5 Vergütung.....	4
§ 6 Anpassung der Vergütung bei Veränderung von Tariflöhnen.....	5
§ 7 Rechnungsstellung und Zahlung.....	5
§ 8 Leistungen des Auftraggebers.....	6
§ 9 Geräte, Pflege- und Reinigungsmittel.....	6
§ 10 Aufsichts- und Reinigungskräfte.....	7
§ 11 Verschwiegenheitsverpflichtung.....	7
§ 12 Hausverbote.....	8
§ 13 Fundsachen.....	8
§ 14 Sicherheitsvorschriften.....	8
§ 15 Leistungsstörungen und Gewährleistung.....	8
§ 16 Haftung des Auftragnehmers und Versicherung.....	9
§ 17 Haftung des Auftraggebers.....	9
§ 18 Nachunternehmer.....	10
§ 19 Laufzeit des Vertrages, Probezeit.....	10
§ 20 Außerordentliche Kündigung, (Teil-)Kündigung/Sonderkündigung.....	10
§ 21 Gerichtsstand.....	11
§ 22 Schlussbestimmungen.....	11

Anlagen

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Glas- und Rahmengrundreinigung in Berufsschulen der Region Hannover, gemäß Anlage 4.
2. Für die Leistungsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten in der aufgeführten Reihenfolge
 - die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - das Angebot des Auftragnehmers zum Ausschreibungsverfahren mit der o.g. Vergabenummer nebst der im Angebotsschreiben genannten Anlagen,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Etwasige Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch dann nicht, wenn der Auftraggeber ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 2

Leistungsumfang und Ausführung der Reinigung

1. Die Reinigungsarbeiten sind nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und der Bestimmungen dieses Vertrages auszuführen. Die Größen der zu reinigenden Flächen ergeben sich aus dem Preisblatt und den Aufmaßen (Anlage 2).
2. Stellt der Auftragnehmer nach Arbeitsaufnahme Abweichungen gegenüber den zugrunde gelegten Aufmaßen fest, können diese nur berücksichtigt werden, wenn sie mehr als zwei Prozent des Aufmaßes des Gesamtobjektes betragen und spätestens vier Wochen nach Arbeitsaufnahme schriftlich beim Auftraggeber geltend gemacht werden. Bestätigt der Auftraggeber das neue Aufmaß, werden sich die Vertragsparteien rückwirkend über eine Anpassung der Vergütung verständigen. Das neue Aufmaß wird sodann Grundlage der künftigen Abrechnungen sein.

Wird erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Flächendifferenz von mehr als zwei Prozent geltend gemacht, so kann eine Entgeltanpassung nur mit Wirkung für die Zukunft verlangt werden.

3. Stellt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit Veränderungen im Reinigungsobjekt fest, die Auswirkungen auf Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen haben, ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, ist er dem Auftraggeber zum Ersatz sämtlicher daraus entstehender vermögenswerter Nachteile verpflichtet. Das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

§ 3

Reinigungshäufigkeit

1. In den Verwaltungsgebäuden der Region Hannover findet einmal jährlich eine Glas- und Rahmengrundreinigung statt. Die Reinigung ist in den Monaten Juni bis August durchzuführen.

Die genauen Termine sind zeitnah mit den Ansprechpartnern vor Ort abzustimmen. Der Auftragnehmer setzt die Region Hannover, Team 18.07, von dem vereinbarten Termin in Kenntnis.

Mindestens zwei Tage vor Beginn der Reinigungsarbeiten ist mit dem jeweiligen Ansprechpartner vor Ort abzuklären, zu welchem Termin in welchem Gebäudeteil gereinigt werden kann.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Änderung des Reinigungszeitpunktes zu verlangen, wenn dies aus betrieblichen oder technischen Gründen notwendig ist.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Glas- und Rahmengrundreinigung tatsächlich zu erbringen. Zum Nachweis dessen hat der Auftragnehmer jeweils im Anschluss an die Leistungserbringung einen Arbeitszettel, unter Angabe der tatsächlichen Arbeitszeiten, auszustellen, diesen von einem Vertreter des Teams 18.07 der Region Hannover oder in Ausnahmefällen von dem Hausmeister/Ansprechpartner gegenzeichnen zu lassen und diesem eine Durchschrift auszuhändigen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, die Vorlage der vom Auftragnehmer gemäß § 19 Absatz 1 des Arbeitnehmerentendegesetzes zu führenden Arbeitsaufzeichnungen zu verlangen.

§ 4

Änderungen des Leistungsumfangs

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs z.B. hinsichtlich der Größe der zu reinigenden Flächen und/oder der Häufigkeit der Reinigung entsprechend den betrieblichen Erfordernissen anzuordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen einer Frist von zwei Wochen ab dem Zugang einer entsprechenden Erklärung des Auftraggebers die Leistungen in geändertem Umfang oder in geänderter Qualität jeweils zu den vom Auftraggeber vorgegebenen Terminen zu erbringen.
2. Werden durch die Leistungsänderung die Grundlagen für die Ermittlung des Preises geändert, ist der Auftragnehmer berechtigt, ein angepasstes Entgelt nach Maßgabe des § 2 Ziffer 3 VOL/B zu verlangen. Ein entsprechendes Preisänderungsverlangen ist spätestens eine Woche nach Anordnung der Leistungsänderung schriftlich beim Auftraggeber geltend zu machen und unter Offenlegung der Kalkulation zu begründen. Ab dem Zeitpunkt der Änderung schuldet der Auftraggeber das sich aus dem angepassten Leistungsumfang ergebende Entgelt.

§ 5

Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen, die er nach diesem Vertrag zu erfüllen hat, ein Entgelt auf der Grundlage seines Angebotes jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Mit der Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen (z.B. Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Wegezeiten in und zwischen den Gebäuden) abgegolten. Die Vergütung umfasst mithin sämtliche für die Erbringung der Leistung anfallenden Kosten (einschließlich ggf. erforderlich werdender Zusatzkosten, wie z.B. Hubsteiger, Gerüst, Osmosegerät).

2. Arbeiten, die nicht Gegenstand des Tätigkeitsverzeichnisses sind, wie Sonderreinigungen, werden auf der Grundlage des angebotenen Stundenverrechnungssatzes auf besonders spezifizierter Rechnung vergütet.

3. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang ausführt, werden nicht vergütet.

§ 6

Anpassung der Vergütung bei Veränderung von Tariflöhnen

1. Als Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten am Gesamtpreis werden die der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes zu entnehmenden Kostenanteile vereinbart.
2. Ergeben sich nach Beginn der Vertragslaufzeit tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung oder Senkung), andere tarifliche Vereinbarungen (z.B. Arbeitszeitverkürzungen) oder Änderungen bei den Sozialabgaben, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, sind beide Vertragsparteien auf entsprechenden schriftlichen Antrag berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Die Änderung bezieht sich nur auf den unter Ziffer 1 genannten Anteil der Lohn- bzw. Lohnnebenkosten am Gesamtpreis.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Lohnänderung vorliegt, ist der zwischen dem Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks und den zuständigen Industriegewerkschaften abgeschlossenen Lohntarifvertrag auf Grundlage der Allgemeinverbindlichkeit maßgebend.

3. Geht der schriftliche Antrag auf Vergütungsanpassung später als drei Monate nach Abschluss des Tarifvertrages bzw. nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialabgaben bei dem jeweils anderen Vertragspartner ein, erfolgt eine Vergütungsanpassung ab dem 1. Tag des Monats an dem der schriftliche Antrag beim Vertragspartner eingegangen ist. Im Übrigen - bei Eingang des Antrags vor Ablauf von drei Monaten - erfolgt eine Vergütungsanpassung rückwirkend, jedoch frühestens an dem Tage des Inkrafttretens des Tarifvertrages bzw. des Inkrafttretens der Änderung der gesetzlichen Sozialabgaben.

Der Eingang eines Änderungsantrages ist dem Antragsteller unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Rechnungsstellung und Zahlung

1. Das Entgelt wird nach Ausführung der Leistung gezahlt. Der Auftragnehmer stellt nach erbrachter Leistung eine spezifizierte Kostenrechnung für jedes Reinigungsobjekt aus. Der Rechnung ist als Leistungsnachweis der Arbeitszettel beizufügen. Sofern der Arbeitszettel vom Hausmeister bzw. einem Ansprechpartner vor Ort unterschrieben wurde, stellt dies keine Abnahmeerklärung im Sinne des § 13 VOL/B dar.
2. Sofern eine prüffähige Rechnung vorliegt und der Auftraggeber gegen Grund und Höhe der Rechnung keine Einwendungen erhebt, ist die Rechnung gem. § 17 VOL/B binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.
3. Die Rechnungsstellung soll per E-Mail an das Postfach reinigung-rechnung@region-hannover.de erfolgen.

Alternativ kann ab dem 01. Januar 2025 eine standardkonforme eRechnung per E-Mail an das Postfach eRechnung@niedersachsen.de gesandt oder über das Niedersächsische Antragssystem für Verwaltungsleistungen Online (NAVO) hochgeladen werden. Hierzu benötigen Sie zusätzlich die folgenden Daten:

- Die Umsatzsteuer-ID der Region Hannover lautet **DE 217952851**.
- Die Leitweg-ID der Region Hannover lautet **03241-0-62**.
- Die für Ihre Firma bei der Region Hannover hinterlegte Kreditoren-Nr. (FAD-Nr.) lautet **XXX**.

Weitere Informationen zu elektronischen Rechnungen erhalten Sie unter <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/eRechnung>.

§ 8

Leistungen des Auftraggebers

Das zur Durchführung der Reinigungsarbeiten notwendige Wasser und die elektrische Energie werden vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es ist hierbei auf sparsamen Verbrauch zu achten. Der Anschluss von eigenen Geräten des Auftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 9

Geräte, Pflege- und Reinigungsmittel

1. Sämtliche Reinigungsmittel sowie die für das gründliche und fachgerechte Reinigen und Pflegen erforderlichen Geräte und Hilfsmittel hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu stellen. Die eingesetzten Geräte sowie die Reinigungsmittel müssen den in Ziffer 1.3 der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen entsprechen.
2. Die Reinigungsmittel müssen entsprechend den Herstellervorschriften angewendet und gegebenenfalls mit dafür geeigneten Dosiersystemen eingesetzt werden. Die Dosierungsangaben des Herstellers sind zwingend einzuhalten. Eine Überdosierung der Mittel muss vermieden werden, um Schäden oder eine Anreicherung der Inhaltsstoffe in der Raumluft zu vermeiden. Folgekosten aufgrund der Überdosierung (z.B. Aufbauränder) müssen auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden.
3. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nur Geräte und Maschinen einzusetzen, die dem jeweiligen Stand der Technik sowie den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes entsprechen.
4. Die eingesetzten Reinigungsmittel müssen eine Zertifizierung mit dem EU-Umweltzeichen (EU-Ecolabel) nachweisen.
5. Der Auftraggeber behält sich vor, die Anwendung und den Einsatz bestimmter Reinigungsverfahren, Reinigungsmittel, Geräte und Maschinen zu verlangen oder diesen zu untersagen.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Restbestände von Reinigungs- und Pflegemitteln sowie leere Gebinde und Behältnisse zu seinen Lasten umweltgerecht nach den Hinweisen des Herstellers zu entsorgen.

§ 10 **Aufsichts- und Reinigungskräfte**

1. Der Auftragnehmer stellt die für eine gründliche und fachgerechte Ausführung der Leistung erforderlichen und geschulten Reinigungskräfte und das für eine ordnungsgemäße Kontrolle erforderliche Aufsichtspersonal.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass während der vereinbarten Reinigungszeit eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für den Auftraggeber zur Verfügung steht.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt zu überprüfen, ob das Personal den vertraglichen Anforderungen entspricht. Außer den in der nachfolgenden Ziffer 3 benannten Nachweisen kann er hierzu vom Auftragnehmer die Vorlage weiterer geeigneter Nachweise verlangen. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen ebenfalls verpflichtet, dem Auftraggeber Einsicht in entsprechende Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob das vom Auftragnehmer gemeldete Personal mit dem tatsächlich beschäftigten Personal übereinstimmt. Jede Veränderung im Bestand des eingesetzten Personals (Reinigungspersonal und Aufsichtsperson) ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelne Reinigungskräfte abzulehnen, die nach seiner Ansicht nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Arbeitskräfte nicht mehr zur Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Vertrag einzusetzen.

3. Zwecks Überprüfung der Zuverlässigkeit des Personals durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber für sämtliche in den Objekten tätigen Arbeitskräfte (auch Aushilfskräfte) folgende Daten mitzuteilen: Vor- und Zuname, Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort sowie Nationalität. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, für einzelne Personen polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen.
4. Der Auftragnehmer hat sein Personal darauf hinzuweisen, dass die Benutzung von Fernsprechapparaten sowie bürotechnischer Geräte (wie z.B. Fotokopiergeräte, Faxgeräte etc.) in den Gebäuden – außer bei Gefahr im Verzug – untersagt ist.
5. Personen, die vom Auftragnehmer nicht mit der Reinigung des Gebäudes beauftragt sind, dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden bzw. eingelassen werden. Das gilt auch für Kinder und sonstige Angehörige.
6. Das Reinigungspersonal ist mit einer einheitlichen, dem Einsatzzweck angepassten und den Sicherheitsvorschriften entsprechenden Firmenkleidung vom Auftragnehmer auszustatten. Eine Verständigung in der deutschen Sprache muss gewährleistet sein.

§ 11 **Verschwiegenheitsverpflichtung**

Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitskräfte auf Verschwiegenheit über Vorgänge jeglicher Art zu verpflichten und von diesen vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz folgende schriftliche Erklärung zu verlangen:

„Ich bestätige hierdurch, dass es mir untersagt ist, Einsicht in Schriftstücke aller Art, Akten usw. zu nehmen, die in den zu reinigenden Gebäuden aufbewahrt werden und/oder davon Abschriften, Fotokopien und dergleichen zu fertigen. Ferner bin ich

zur Geheimhaltung der mir bekannt gewordenen personenbezogenen Daten aus dienstlichen Vorgängen verpflichtet. Ich bin von meinem Arbeitgeber darüber belehrt worden, dass ich bei Verstoß gegen dieses Verbot mit meiner fristlosen Entlassung, gegebenenfalls mit einer Strafanzeige zu rechnen habe; eine eventuelle Verpflichtung zum Schadenersatz bleibt davon unberührt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages.“

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen Kopien dieser schriftlichen Erklärungen zu überlassen.

Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen, dürfen vom Auftragnehmer nicht mehr zu Reinigungsarbeiten in den Objekten eingesetzt werden.

§ 12 Hausverbote

Setzt der Auftragnehmer nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechendes Personal ein, ist der Auftraggeber berechtigt, diesem Personal ein Hausverbot zu erteilen.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen nicht vertragsgerechter Leistungserbringung bleiben unberührt.

§ 13 Fundsachen

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die im Gebäude und/oder auf dem Grundstück gefunden werden, unverzüglich dem Hausmeister zu übergeben. Ein Finderlohn wird nicht gezahlt.

§ 14 Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für das Reinigungsobjekt geltenden allgemeinen und spezifischen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Glasflächen, bei denen diese Vorschriften nicht eingehalten werden können, sind schriftlich festzuhalten und von der Reinigung ausgeschlossen.

§ 15 Leistungsstörungen und Gewährleistung

Wird die Reinigungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbracht, beurteilen sich die Ansprüche des Auftraggebers nach der VOL/B sowie nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt zu prüfen, ob die Reinigungsarbeiten vertragsgerecht durchgeführt werden/worden sind.
2. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die gerügten Mängel mit. Er ist berechtigt, nähere Einzelheiten zum Termin und zur Art und Weise der Mängelbeseitigung festzulegen.

Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, eine Nachbesserung im Wege einer zusätzlichen Reinigung außerhalb der regulären Reinigungszeit zu Lasten des Auftragnehmers zu verlangen.

Der Auftragnehmer ist vorrangig verpflichtet, die nicht oder mangelhaft erbrachten Leistungen unverzüglich nachzuholen, d.h. eine vertragsgemäße Leistung durchzuführen.

3. Beseitigt der Auftragnehmer innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist die Mängel nicht oder nicht vollständig, ist der Auftraggeber ohne gesonderte Vorankündigung berechtigt
 - a) die vertragsgemäße Reinigung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme) oder
 - b) einen der Minderleistung entsprechenden Betrag von der Vergütung abziehen.
4. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, u.a. das Recht zur fristlosen Kündigung nach § 20 bleiben unberührt.

§ 16

Haftung des Auftragnehmers und Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle am Eigentum und am Vermögen des Auftraggebers sowie am Körper und der Gesundheit des Personals des Auftraggebers eingetretenen Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind. Bei Verlust eines Haupt- oder Generalschlüssels erstreckt sich die Ersatzpflicht auf die gesamte Schließanlage.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche etwaige bei der Durchführung der Reinigung entstandene Schäden zu melden.
3. Soweit Dritte Schaden erleiden und den Auftraggeber in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich freizustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
4. Der Auftragnehmer hat für die Laufzeit des Vertrages die in seinem Angebot nachgewiesene Haftpflichtversicherung zu den dort genannten Deckungssummen aufrechtzuerhalten bzw. - sofern eine entsprechende Versicherung zu den dort genannten Summen noch nicht abgeschlossen ist - diese spätestens bis zum Beginn der Ausführungszeit nachzuweisen.

§ 17

Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet. Für Personen- und Sachschäden, die den Erfüllungsgehilfen oder dem Personal des Auftragnehmers im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Gebäude entstehen, haftet der Auftraggeber nicht, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle etwaiger Inanspruchnahme ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen freizustellen.
2. Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden und Verluste an vom Auftragnehmer oder seinen Arbeitskräften eingebrachten Sachen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 18 **Nachunternehmer**

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung von Teilleistungen insoweit auf Nachunternehmer zu vergeben, wie dies mit Angebotsabgabe von ihm erklärt worden ist.
2. Ein Wechsel des mit der Angebotsabgabe benannten Nachunternehmers während der Vertragslaufzeit bezüglich der dort genannten Teilleistungen ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass der neue Nachunternehmer zur Erbringung der Leistung geeignet ist. Er hat mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz dem Auftraggeber den beabsichtigten Wechsel anzuzeigen und zum Nachweis der Eignung des neuen Nachunternehmers sämtliche Unterlagen vorzulegen, die er bereits im Rahmen der Angebotsabgabe für Nachunternehmer beigebracht hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erbringung der Leistung durch den neuen Nachunternehmer abzulehnen, wenn die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder der Nachunternehmer seine Eignung nicht nachweisen kann.
3. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Nachunternehmer sämtliche der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bei der Ausführung der Leistung gleichermaßen einhält. Die Leistungserbringung durch den Nachunternehmer wird dem Auftragnehmer wie eigenes Verhalten zugerechnet. Erfolgt die Leistungserbringung durch den Nachunternehmer deshalb nicht vertragsgerecht, hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer dieselben Rechte (z.B. Ansprüche bei Nicht- oder Schlechtreinigung, Kündigungsrecht), als ob er selbst die Leistung erbracht hätte.
4. Beabsichtigt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit weitere über die im Angebot benannten Teilleistungen hinausgehende Leistungen an einen Nachunternehmer zu übertragen, gelten Ziffer 2 und 3 entsprechend.

§ 19 **Laufzeit des Vertrages, Probezeit**

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.06.2025 und endet am 31.12.2026. Anschließend kann der Vertrag maximal bis zum 31.12.2027 verlängert werden.

Es gilt für die ersten sechs Monate eine Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von jeder Partei jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

Nach Ablauf der Probezeit ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 20 **Außerordentliche Kündigung, (Teil-)Kündigung/Sonderkündigung**

1. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein Abwarten bis zur ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung der kündigenden Partei nicht zumutbar ist.

Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Auftraggeber ist insbesondere dann gegeben, wenn

- a) der Auftragnehmer die Reinigung wiederholt nicht vertragsgerecht durchgeführt hat und trotz schriftlicher Abmahnung sein vertragswidriges Verhalten fortsetzt; dieses ist u.a. dann der Fall, wenn die Reinigung wiederholt mangelhaft durchgeführt wird und keine oder keine ordnungsgemäße Nachbesserung erfolgt,
 - b) der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit ohne Zustimmung des Auftraggebers einen Nachunternehmer auswechselt oder ohne dessen Zustimmung weitere Leistungen auf Nachunternehmer überträgt (vgl. § 18 Ziffer 2 und 4 dieses Vertrages).
 - c) andere wiederholte oder schwerwiegende Vertragsverstöße seitens des Auftragnehmers vorliegen, hierzu zählen auch Verstöße gegen tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften,
 - d) ein Kündigungsgrund nach § 8 Ziffer 1 oder Ziffer 2 VOL/B vorliegt,
 - e) für den Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person des Auftragnehmers liegenden Grund unzumutbar wird.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, anstelle der Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses eine Teilkündigung – bezogen auf einzelne Reinigungsobjekte oder einzelne Reinigungsflächen – auszusprechen, sofern sich der Vertragsverstoß auf einzelne Objekte beschränkt und unter Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalls eine Kündigung des gesamten Vertrages unverhältnismäßig wäre.
 3. Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.
 4. Dem Auftraggeber steht ein Recht zur außerordentlichen (Teil-)Kündigung bzw. Sonderkündigung des Vertrages zu, wenn und soweit er zu reinigende Flächen oder Gebäude nicht (mehr) nutzt oder ein wichtiger Grund nach Ziffer 1 Buchstabe a) vorliegt. In diesem Fall ist die (Teil-)Kündigung bzw. Sonderkündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Nutzungsende zulässig.
 5. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Gleiches gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragsparteien nicht bedachte Vertragslücken.

3. Bestandteil dieses Vertrages sind das Angebot des Auftragnehmers nebst den dort genannten Anlagen.

Davon sind als Anlage beigefügt:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsblätter GR

Anlage 3: Objektspezifische Besonderheiten

Anlage 4: Objekte und Ansprechpartner nach Losen

4. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen geschlossen; jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Hannover, den _____

_____,den_____

Region Hannover

- Der Regionspräsident -

In Vertretung

Unterschrift
Auftraggeber

Unterschrift
Auftragnehmer